

Satzung des

„Förderverein der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau“

in der Fassung vom 15. Oktober 2012

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau e. V." und ist unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Horgau.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, sozialen und bildungspolitischen Arbeit der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Unterstützung von bedürftigen und von begabten Schülern (z. B. bei Auftritten, Reisen, Kursen, Wettbewerben usw.)

b) Anregungen und Hilfen bei der Konzeption und Realisierung von besonderen pädagogischen Initiativen

c) Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von besonderen Instrumenten, Noten, Büchern oder anderen Lehr- und Lernmitteln, soweit hierfür nicht die Träger der Einrichtung aufkommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Sing- und Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(3) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Tod

b) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung

c) durch Austritt: der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden

d) durch Ausschluss, sofern Mitglieder dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.

e) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ende des 1. Quartals, unaufgefordert zu leisten ist. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- a) dem / der ersten Vorsitzenden
- b) dem / der zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) ggf. drei Beisitzern.

Lehrer und Mitarbeiter der Sing- und Musikschule dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(5) Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit Ihr obliegt insbesondere a)

die Wahl des Vorstandes

b) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören c)

die Genehmigung der Jahresrechnung

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) die Vornahme von Satzungsänderungen

g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

(5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Musikschulleitung

Der/die Leiter/in der Musikschule soll als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zweckgebunden an die Gemeinde Horgau und den Markt Zusmarshausen. Die Gemeinde Horgau, der die Verwaltung der Sing- und Musikschule obliegt, hat das Vermögen zugunsten der Sing- und Musikschule zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Musik.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Juli 2011 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

Horgau, am 18. Juli 2011

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2012 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Zusmarshausen, am 15. Oktober 2012